



I. Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung / Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land sowie der Europäischen Union

Um die große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung der Städtebauförderung in der breiten Öffentlichkeit sichtbar zu machen sowie das gemeinschaftliche Engagement von EU, Bund, Land und Kommunen herauszustellen, sind öffentlichkeitswirksame Materialien mit einschlägigen Förderhinweisen zu versehen.

Die Vorgaben der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sind nachfolgend kurz zusammengefasst. Weitergehende Informationen sowie die erforderlichen Grafikdateien sind über die Website des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) verfügbar: Startseite > Stadtentwicklung > Förderung und Instrumente > Publizitätsvorschriften¹.

Europäische Union / OP EFRE NRW 2014-2020

Bei der Erstellung von Broschüren, Pressemitteilungen, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen, Bauschildern, Erinnerungstafeln, digitalen und audio-visuellen Medien etc. im Rahmen von Stadterneuerungsprojekten, die mit Mitteln aus dem **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** kofinanziert werden, ist stets das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß den geltenden Vorschriften zu verwenden und auf die Beteiligung der EU unter Nennung des Fonds zu verweisen.



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Die links dargestellte Wort-Bild-Marke, bestehend aus der farbigen Europa-Flagge und dem Förderhinweis ist zu verwenden.

Der Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der EU und das EU-Emblem müssen stets an einer gut sichtbaren Stelle angebracht werden. Die Platzierung und Größe des EU-Emblems stehen dabei im Verhältnis zu der Größe des betreffenden Materials oder Do-

¹ Link: https://www.mhkbw.nrw/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/publizitaetsvorschriften/index.php
L:\R502-R512-R514-R515\ALLGEMEIN\Ziel_2\FP_2014-2020\Umsetzung\Publizitaetsvorschriften\2018_03_26_Publizitaetsvorschriften_Staedtebaufoerderung_Informationfaltblatt_MHKBG.doc

kuments. Werden neben dem EU-Emblem weitere Wort-Bild-Marken aufgeführt, z. B. des OP EFRE NRW, des BMI, der Städtebauförderung und des MHKBG, muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit sein wie die größte weitere Wort-Bild-Marke.

Zuwendungsempfänger haben je nach Höhe der EU-Förderung verschiedene Informations- und Kommunikationspflichten (Plakate, Bauschilder, Erinnerungstafeln u. a.) zu erfüllen. Diese sind in dem "Merkblatt für Information und Kommunikation über geförderte Vorhaben durch das OP EFRE NRW 2014-2020"² näher erläutert.

Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission für den Zuwendungsempfänger sind in Artikel 115 "Information und Kommunikation" i. V. m. Anhang XII Nr. 2.2 der VO (EU) Nr. 1303/2013³, der Durchführungs-VO (EU) Nr. 821/2014⁴ Artikel 3-5 sowie Anhang II sowie den ANBest EFRE⁵ beschrieben. Dabei wird nicht unterschieden, ob die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen selbst aus Mittel des EFRE kofinanziert werden oder nicht.



OP EFRE NRW 2014-2020: Wünschenswert ist zudem der Einsatz der Wort-Bild-Marke des nordrhein-westfälischen EFRE-Programms bei

allen vorhabenbezogenen Kommunikations- und Informationsmaßnahmen.

Auf der nordrhein-westfälischen EFRE-Website werden das offizielle Emblem der EU, das EU-Emblem mit Hinweis auf die Union sowie weitere Logos in verschiedenen Dateiformaten digital angeboten. Es wird empfohlen, die dort bereitgestellten Grafikdateien zu verwenden, da diese den Vorgaben der EU entsprechen. Der entsprechende Link lautet: <https://www.efre.nrw.de/oeffentlichkeitsarbeit/logos/>.

² Link:

http://www.efre.nrw.de/fileadmin/user_upload/Oeffentlichkeitsarbeit/Merkblatt_Information_und_Kommunikation.pdf

³ Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>

⁴ Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0821&from=DE>

⁵ Link: http://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=22363

Bei weitergehendem Beratungsbedarf zu diesen Publizitätsvorschriften sind die Dezer-nate 34 bei den Bezirksregierungen (Zwischengeschaltete Stellen des OP EFRE NRW) behilflich.

Auf die EU-spezifischen Nebenbestimmungen, die Gegenstand der ANBest-EFRE und des Musterzuwendungsbescheides EFRE sind, wird ausdrücklich verwiesen. Die **Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen** ist durch Screenshots, Fotos, Broschüren oder auf andere Weise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist bis zum 31.12.2028 aufzube-wahren.

Bundesregierung

Neben dem Emblem der EU sind auch die Wort-Bild-Marken der weiteren Zuschussge-ber sowie die Wort-Bild-Marke "Städtebauförderung" (s. u.) zu berücksichtigen. Auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages soll auf alle Maßnahmen, die durch den Bund finanziell gefördert werden, hingewiesen werden. Die Wort-Bild-Marke für das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (BMI) ist in verschiede-nen Dateiformaten verfügbar und wie folgt aufgebaut:



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Sie besteht aus dem Bundesadler, der stilisierten Fahne (auch "Säulenelement" genannt) und dem Schriftzug "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat".

Veränderungen der oben dargestellten Wort-Bild-Marke sind grundsätzlich unzulässig. Sie darf nicht verzerrt, gestaucht, umgefärbt, angeschnitten, verfremdet, gestürzt oder gedreht werden; ebenso wenig ist der Verzicht von einzelnen Elementen oder der Einsatz fremder Typografie gestattet. Weitergehende Informationen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke des BMI sind dem Informationsblatt "Hinweise zu den Bildwortmarken von Bundesregierung und Behörden" sowie dem Styleguide der Bundesregierung (s. <http://styleguide.bundesregierung.de/>) zu entnehmen.

Die Wort-Bild-Marke des BMI soll universell und medienübergreifend eingesetzt werden. Bei Bauschildern sowie dauerhaften Erläuterungstafeln nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Einsatz verpflichtend. In diesem Zusammenhang wird auf die Nr. 12 der Nebenbestimmungen Stadterneuerung zum Musterzuwendungsbescheid B/L und EFRE verwiesen.

Wort-Bild-Marke "Städtebauförderung"

Die vom Bund entwickelte Wort-Bild-Marke "Städtebauförderung" kommuniziert, dass Städtebauförderung ein Gemeinschaftswerk von Bund, Ländern und Kommunen ist und unterstreicht deren Mehrwert für Gesellschaft und Wirtschaft. Ein Kommunikationsleitfaden⁶ gibt Hinweise zu deren korrekten Einsatz und stellt verschiedene Anwendungsbeispiele vor.



Die Wort-Bild-Marke ist wie folgt aufgebaut: Sie besteht aus drei stilisierten Häusern in den Bundesfarben sowie dem Schriftzug "**STÄDTEBAUFÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden**". Eine Veränderung der einzelnen Elemente (Anordnung der Häuser und des Schriftzugs; Farbwerte der einzelnen Häuser) sowie des Verhältnisses zwischen Höhe und Breite (Streckung oder Stauchung) sind unzulässig. Die farbige Darstellung ist die bevorzugte Variante; im Ausnahmefall ist eine Schwarz/Weiß-Darstellung möglich. Die verfügbare Graustufen-

Variante ist ausschließlich für Telefaxe vorgesehen. Die Wort-Bild-Marke steht immer auf hellem, vorzugsweise weißem Hintergrund. Bei Verwendung eines farbigen Hintergrunds ist die Wort-Bild-Marke entsprechend freizustellen; dabei sind die für die Schutzzone vorgesehenen Werte zu beachten (vgl. S. 7 des Kommunikationsleitfadens).

Die Anordnung der Logos folgt üblicher Weise folgender Ordnung: Wort-Bild-Marke "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat" – Wort-Bild-Marke "Städtebauförderung" – weitere Elemente wie die Wort-Bild-Marke des Ministeriums für Heimat, Kom-

⁶ Der Kommunikationsleitfaden kann von der MHKBG-Website heruntergeladen werden (Link: https://www.mhkgb.nrw/stadtentwicklung/pdf_container/2_staedtebaufoerderung_kommunikationsleitfaden.pdf).
L:\R502-R512-R514-R515\ALLGEMEIN\Ziel_2\FP_2014-2020\Umsetzung\Publizitaetsvorschriften\2018_03_26_Publizitaetsvorschriften_Staedtebaufoerderung_Informationfaltblatt_MHKBG.doc

munales, Bau und Gleichstellung oder das Wappen des Zuwendungsempfängers (vgl. hierzu Beispiele auf den Seiten 14, 16 und 17 des Kommunikationsleitfadens). Bei einer Kofinanzierung mit Strukturfondsmitteln sind gleichzeitig die Publizitätsvorschriften der EU zu beachten.

Die Empfänger von Städtebauförderungsmitteln des Bundes sind verpflichtet, mit den Wort-Bild-Marken "BMI" sowie "Städtebauförderung" auf Bauschildern bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Hinweistafeln dauerhaft auf die Förderung hinzuweisen. Eine darüber hinausgehende Nutzung, bspw. bei Print- und Online-Medien, ist wünschenswert. In diesem Zusammenhang wird auf die Nr. 12 der Nebenbestimmungen Stadterneuerung zum Musterzuwendungsbescheid B/L und EFRE verwiesen.

Landesregierung

Auf eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Städtebauförderung ist durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke des zuständigen Landesressorts hinzuweisen. Die Wort-Bild-Marke des zuständigen Landesressorts – hier des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG)** – ist nachfolgend dargestellt.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Sie besteht aus der Absenderkennung des MHKBG und dem farbigen Landeswappen.

Eine Veränderung der einzelnen Elemente (Anordnung von Wappen und Absenderkennung; Farbwerte) sowie des Verhältnisses zwischen Höhe und Breite (Streckung oder Stauchung) sind unzulässig. Die Wort-Bild-Marke des MHKBG ist vorzugsweise in der farbigen Variante einzusetzen; eine Schwarz/Weiß-Darstellung erfolgt nur im Ausnahmefall. Die Wort-Bild-Marke muss stets auf einem weißen Hintergrund stehen (farbige Hintergründe sind unzulässig); sie ist immer mit einer Schutzzone zu versehen, die sich aus einer Wappenbreite⁷ ergibt.

⁷ Grundlage der Abstände ist eine Wappenbreite. Die Bild-/Wortmarke wird mit dem Abstand 1 x nach rechts bzw. $\frac{3}{4}$ x zum oberen Formatrand positioniert. Links vom Wappen steht im Abstand $\frac{1}{2}$ x die Absenderkennung. Die
L:\R502-R512-R514-R515\ALLGEMEIN\Ziel_2\FP_2014-
2020\Umsetzung\Publizitätsvorschriften\2018_03_26_Publizitätsvorschriften_Staedtebauforderung_Informationfaltblatt_MH
KBG.doc

Die Nutzung ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Materialien verbindlich vorgeschrieben; hierzu wird auf die Nr. 12 der Nebenbestimmungen Stadterneuerung zum Musterzuwendungsbescheid B/L und EFRE verwiesen.

Die Anordnung geschieht in der Regel in folgender Reihenfolge: Wort-Bild-Marke "Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat" – Wort-Bild-Marke "Städtebauförderung" – Wort-Bild-Marke "Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen" – weitere Logos wie das Wappen der Kommune.

Bei einer Kofinanzierung mit Strukturfondsmitteln sind gleichzeitig die Publizitätsvorschriften der EU zu beachten.

II. Öffentliche Darstellung des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier" / Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land

Die Förderung des Bundes und des Landes im Rahmen Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier" ist gemäß der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung auf Bauschildern und nach Fertigstellung der Maßnahme dauerhaft durch geeignete Formate (Hinweistafeln o. ä.) sowie bei der vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit kenntlich zu machen.



Dabei sind die Wort-Bild-Marken des BMI, des Investitionspaktes "Soziale Integration im Quartier" sowie des MHKBG zu verwenden. Die bekannte Wort-Bild-Marke "Städtebauförderung" (s. o.) findet bei dem Investitionspakt **keine** Anwendung.

Schutzzone nach unten ist mit 1½ x von der Wappenoberkante definiert. Diese Maße bezeichnen zugleich die Schutzzone des Wappens, die von allen anderen Gestaltungselementen freizuhalten ist. Auch die Absenderkennung muss diesen Mindestabstand im Zeilenfall unbedingt berücksichtigen. Die Abstände sind in allen Medien gleich. Die Absenderfahne erstreckt sich immer über die volle Formatbreite.

Wenn das BMI und der Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier" als Förderer fungieren, stehen beide Logos unmittelbar **zusammen** und stets in der **vorgegebenen Reihenfolge** auf weißem Hintergrund. Eine Veränderung der Reihenfolge und/oder der visuellen Verknüpfung zwischen dem BMI- und dem Investitionspakt-Logo ist unzulässig.

Die finanzielle Beteiligung des Bundes ist durch den Zusatz "GEFÖRDERT VON:" über der Wort-Bild-Marke des BMI kenntlich zu machen. Die Ausrichtung des Textes erfolgt an dem Bundesadler. Oberhalb der Wort-Bild-Marke des MHKBG ist ebenfalls der Zusatz "GEFÖRDERT VON:" zu bringen; die Ausrichtung erfolgt linksseitig an der Ministeriumsbezeichnung. Neben der MHKBG-Wort-Bild-Marke können weitere Logos, wie das Wappen des Zuwendungsempfängers, platziert werden.



Größenangaben sowie Hinweise zu den Abständen zwischen den Elementen können den Anwendungshinweisen Logo Investitionspakt "Soziale Integration im Quartier"⁸ entnommen werden. Darüber hinaus gelten die aus dem Kommunikationsleitfaden Städtebauförderung bekannten allgemeinen Hinweise (Farbwerte; Verzerrungen, Modifikationen und Negativdarstellung der Wort-Bild-Marken sind unzulässig; Freistellung der Wort-Bild-Marken durch Platzierung auf weißem Hintergrund).

III. Grafikdateien / Weiterführende Informationen

Die erforderlichen Dateien für die verschiedene Anwendungsbereiche (Druckerzeugnisse, digitale Medien, Office-Anwendungen) sind über die Website des MHKBG verfügbar:

⁸ Link: https://www.mhkbw.nrw/stadtentwicklung/_pdf_container/InvP-SIQ-Anwendungsvorgaben.pdf
L:\R502-R512-R514-R515\ALLGEMEIN\Ziel_2\FP_2014-2020\Umsetzung\Publizitaetsvorschriften\2018_03_26_Publizitaetsvorschriften_Staedtebaufoerderung_Informationfaltblatt_MHKBG.doc

Startseite > Stadtentwicklung > Förderung und Instrumente > Publizitätsvorschriften⁹.
Auf dieser Seite ist auch der angesprochene Kommunikationsleitfaden sowie die Anwendungshinweise Logo Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ hinterlegt.

Bei weitergehenden Fragen zur Dokumentation der Städtebauförderungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate 35 – Städtebauförderung bei den Bezirksregierungen behilflich.

Stand: 26. März 2018

⁹ Link https://www.mhkgb.nrw/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/Publizitaetsvorschriften/index.php
L:\R502-R512-R514-R515\ALLGEMEIN\Ziel_2\FP_2014-2020\Umsetzung\Publizitaetsvorschriften\2018_03_26_Publizitaetsvorschriften_Staedtebaufoerderung_Informationfaltblatt_MHKBG.doc